

Bekanntmachung Nr.107/ 2024 des Amtes Marne-Nordsee
für die Stadt Marne

Satzung der Stadt Marne
über die Veränderungssperre
für den
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46
Gebiet „Grundstück Ringstr. 49 – 67“

Aufgrund § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 17.07.2024 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Grundstück Ringstr. 49 – 67“ des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 46 der Stadt Marne erlassen.

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Marne hat in ihrer Sitzung am 17.07.2024 beschlossen, für das Gebiet „Grundstück Ringstr. 49 – 67“ den Bebauungsplan Nr. 46 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Plankarte, die Bestandteil der Satzung ist, durch schwarze Umrandung kenntlich gemacht:



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a.) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b.) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

- gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 2 BauGB erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Gemäß § 14 Absatz 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Gemäß § 14 Absatz 3 sind Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Stadt Marne nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, nach dem Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Marne für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Marne, 18.07.2024

Stadt Marne
Der Bürgermeister
gez. Lorenz Matzen

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 23.07.2024.